

(nicht der Übergewinn) für das einzelne Geschäftsjahr (also 1939 und 1940 getrennt) 1000 RM nicht übersteigt.

Haben sich die Verhältnisse seit dem Jahre 1940 wesentlich verschlechtert, so daß die Zahlung des Abführungsbetrages für den Betrieb eine besondere Härte bedeuten würde, kann in einer der Gewinnerklärung beizufügenden und genau zu begründenden Eingabe beantragt werden, den Übergewinn dem Betriebe vorläufig zu belassen. Der Abführungsbetrag muß in diesem Falle, sobald die Zusage der Preisüberwachungsstelle eingeht, auf einem Sonderkonto angelegt werden, über welches der Betriebsinhaber nur unter bestimmten Voraussetzungen verfügen darf.

Preissenkung

Neben der Abführung des Übergewinns sind die Betriebsinhaber verpflichtet, ihre Preise so zu senken, daß in Zukunft

keine Übergewinne mehr entstehen. Das gilt auch für die Betriebe, die eine Gewinnerklärung nach § 22 KWVO. nicht abzugeben haben, weil ihre Umsätze in den Jahren 1939 und 1940 50 000 RM nicht überstiegen haben.

Die wegen Nichterreichung der 1000-RM-Grenze nicht abzuführenden Übergewinne sind zu zusätzlichen Preissenkungen zu verwenden.

Bei welchen Waren die Preissenkung vorzunehmen ist, hat der Reichskommissar für die Preisbildung im einzelnen nicht vorgeschrieben. Es soll aber möglichst folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Lieferungen und Leistungen für den öffentlichen, insbesondere den Rüstungsbedarf (Wehrmachtaufträge);
2. Lieferungen und Leistungen für den lebenswichtigen privaten Bedarf, und
3. sonstige Lieferungen und Leistungen.

Beispiel für die Ausfüllung der Seite 2 des Erklärungsformulars

	Geschäftsjahr		
	1938 (endet am 31. 12. 38) RM	1939 (endet am 31. 12. 39) RM	1940 (endet am 31. 12. 40) RM
I. Umsatz:			
1. Inlandsumsatz	72 750	79 290	91 870
2. Auslandsumsatz	—	—	—
3. Gesamtumsatz	72 750	79 290	91 870
II. Abschreibungen auf Anlagen:			
1. Steuerliche Abschreibungen	550 ¹⁾	550 ¹⁾	1 280 ¹⁾
2. Verbrauchsbedingte Abschreibungen	870 ¹⁾	870 ¹⁾	1 010 ¹⁾
III. Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme	5 740	4 830	1 575
IV. Steuerpflichtiger Gewinn	17 270	20 615	26 723
V. Dem steuerpflichtigen Gewinn (IV) sind zuzurechnen:			
1. Unterschied zwischen den steuerlichen u. den verbrauchsbedingten Abschreibungen	—	—	270 ¹⁾
2. Zinsaufwendungen (nicht saldiert)	250 ²⁾	125 ²⁾	—
3. Betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen	—	—	—
4. Unangemessene Aufwendungen	—	—	—
5. Sonstige Zuschläge	165 ³⁾	—	—
6. Summe der Gewinnzuschläge (V, 1 bis 5)	415	125	270
7. Zwischensumme (IV + V/6)	17 685	20 740	26 993
VI. Vom steuerpflichtigen Gewinn (IV) sind abzusetzen:			
1. Unterschied zwischen den verbrauchsbedingten u. den steuerlichen Abschreibungen	320 ¹⁾	320 ¹⁾	—
2. Rückstellungen für unterlassene Instandsetzungen	—	—	750 ⁴⁾
3. Betriebsfremde und außerordentliche Erträge	—	—	1 285 ⁵⁾
4. Erträge aus Beteiligungen und Wertpapieren	—	—	—
5. Vermögensteuer	150	150	200
6. Spenden	80	100	150
7. Unternehmerlohn	5 400	6 000 ⁶⁾	7 000 ⁶⁾
8. Entgelt für die Mitarbeit von Angehörigen	1 800	1 800	2 400 ⁷⁾
9. Sonstige Absetzungen	—	295 ⁸⁾	635 ⁸⁾
10. Summe der Gewinnabschläge (VI, 1 bis 9)	7 750	8 665	12 420
VII. Berichtigter Betriebsgewinn:			
1. Berichtigter Betriebsgewinn in RM (V/7 — VI/10)	9 935	12 075	14 573
2. Berichtigter Betriebsgewinn in % vom Umsatz	13,6 %	15,2 %	15,8 %
3. Berichtigter Betriebsgewinn des Vergleichsjahres in % vom Umsatz, gekürzt um 10 %	12,2 %	—	—
VIII. Leistungszuschlag, -abschlag (in % vom Umsatz)	—	—	—
IX. Angemessener Gewinn (in % vom Umsatz)	—	13,6 %	12,2 %
X. Angemessener Gewinn	—	10 783	11 208
XI. Übergewinn (VII — X)	—	1 292	3 365
XII. Einkommen-, Körperschaftsteuer: (Infolge Übergew. gezahlte od. zu zahl. Eink.- u. Körp.-Steuer einschl. Kriegszuschlag)	—	607 ⁸⁾	1 425 ⁸⁾
XIII. Abführung (XI — XII)	—	— ⁸⁾	1 940

Erläuterungen:

1) Der Betriebsinhaber hat in den Jahren 1936 und 1937 erhöhte Abschreibungen auf kurzlebige Wirtschaftsgüter gemacht, infolgedessen sind die ab 1938 noch möglichen steuerlichen Abschreibungen gegenüber den verbrauchsbedingten Abschreibungen zu niedrig. Die Unterschiedsbeträge sind vom steuerpflichtigen Gewinn abzusetzen. Im Jahre 1940 erfolgten Neuanschaffungen, die als kurzlebig sofort voll zur Abschreibung gelangten. Hier liegen demzufolge die steuerlichen Abschreibungen höher als die verbrauchsbedingten Abschreibungen. Der Unterschied muß dem steuerpflichtigen Gewinn hinzugerechnet werden.

2) Bis Mitte des Jahres 1939 hatte der Betriebsinhaber ein Darlehen von 5000 RM, das mit 5 % zu verzinsen war. Die Zinsbeträge sind dem steuerpflichtigen Gewinn hinzuzurechnen.

3) Bei den eingestellten Beträgen handelt es sich um die Differenzsummen zwischen der Gewerbesteuer, die sich für die Gewinne der jeweiligen Geschäftsjahre (laut den Heranziehungsbescheiden für die darauffolgenden Rechnungsjahre) ergibt, und der in den Geschäftsjahren tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer.

Da der Gewinn des Jahres 1937 größer war als der Gewinn des Jahres 1938, entsteht für das letztgenannte Jahr eine Hinzurechnung, während für die Jahre 1939 und 1940 infolge der gestiegenen Gewinne Absetzungen in Betracht kommen.

4) Es sind Rückstellungen für nicht ausführbar gewesene Überholungen der Kartuschen, der Tabletts und der Schaufensterbezüge gemacht worden.

5) An Hand der Lagerkartei nachgewiesener Sondergewinn aus dem Verkauf von Ladenhütern.

6) Der Unternehmerlohn ist erhöht worden, weil der Betriebsinhaber durch den Ausfall eines Gehilfen erhebliche Mehrarbeit leisten mußte. (Die behauptete Tatsache wird aus den unter III eingesetzten Zahlen bewiesen.)

7) Das Entgelt für die Ehefrau des Betriebsinhabers wurde für das Jahr 1940 heraufgesetzt, weil auch sie infolge des Ausscheidens der Verkäuferin in erheblichem Umfange Mehrarbeit geleistet hat.

8) Die Beträge sind wie folgt ermittelt worden:

Einkommen 1939:		
Betriebsgewinn	20 615 RM	
Zinseinnahmen	450 RM	
	21 065 RM	
J. Sonderausgaben	300 RM	
	20 765 RM	Einkommensteuer lt. Tabelle (Steuergruppe III)
Abzüglich Übergewinn	1 292 RM	Kriegszuschlag
Vermindertes Einkommen	19 473 RM	3620 RM
		603 RM
		4223 RM
Einkommen 1940:		
Betriebsgewinn	26 723 RM	
Zinseinnahmen	720 RM	
	27 443 RM	
J. Sonderausgaben	300 RM	
	27 143 RM	Einkommensteuer lt. Tabelle (Steuergruppe III)
Abzüglich Übergewinn	3 365 RM	8145 RM
Vermindertes Einkommen	23 778 RM	dto.
		6720 RM
		1425 RM

9) Für 1939 kein Abführungsbetrag, weil die Mindestgrenze von 1000 RM nicht überschritten wird.